

Kindertagesstätte
der Elterninitiative
Die Kleinen Eichen
e.V. und
Familienzentrum
Rösrath



Schulweg 2
51503 Rösrath
Tel.: 02205/82701
Fax: 02205/909722
diekleineneichen@netcologne.de
www.diekleineneichen.de

Verfassung der Kita Die Kleinen Eichen (Stand 09.05.16)

Präambel

(1) Am 04.01. und 04.04.2016 trat das pädagogische Team der Kita „Die Kleinen Eichen“ e.V. als verfassungsgebende Versammlung zusammen.

Das pädagogische Team verständigte sich auf die künftig in der Kita geltenden Partizipationsrechte der Kinder.

(2) Die Beteiligung der Kinder, an allen sie betreffenden Entscheidungen, wird damit als Grundrecht anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll an diesem Grundrecht ausgerichtet werden.

(3) Gleichzeitig ist die Beteiligung der Kinder eine notwendige Voraussetzung für gelingende Selbstbildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns.

Abschnitt 1 : Verfassungsorgane

§1 Verfassungsorgane

Verfassungsorgane der Kita „Die Kleinen Eichen“ e.V. sind die Gruppenbesprechungen, die Kinderversammlung, der Kinderrat, sowie Projektgruppen.

§2 Die Gruppenbesprechung

(1) Die Gruppenbesprechung setzt sich aus den Kindern und Erzieherinnen der jeweiligen Stammgruppe zusammen.

(2) Sie tagt mindestens einmal in der Woche, anstelle des Morgenkreises und kann bei Bedarf mehr als einmal in der Woche stattfinden.

(3) In den Gruppenbesprechungen werden Kandidaten für den Kinderrat vorgeschlagen, die in der Kinderversammlung gewählt werden.

(4) Die Themen der Gruppenbesprechung werden mittels Symbole und Notizen gesammelt und für alle Kinder sichtbar gemacht.

(5) In den Stammgruppen können nur Beschlüsse gefasst werden, die ausschließlich die Kinder der Stammgruppe betreffen. Beschlüsse werden nach Möglichkeit im Konsensverfahren entschieden. Sollte dies nicht gelingen, entscheidet die einfache Mehrheit aller Stimmberechtigten. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Kinder und Erzieher/innen der Stammgruppe.

(6) Beschlüsse werden für die Kinder im Gruppentreff sichtbar gemacht.

(7) Mit den unter drei-jährigen Kindern entwickeln die pädagogischen Mitarbeiterinnen nach und nach eine Gesprächskultur und beteiligen sie an Entscheidungen, die unmittelbar ihre Person betreffen. Sie wachsen nach und nach in die Beteiligungsformen hinein und werden in der Ausübung ihrer Selbst- und Mitbestimmungsrechte von den pädagogischen Fachkräften unterstützt.

§3 Kinderversammlung

(1) Die Kinderversammlung setzt sich aus allen Kindern und pädagogischen Mitarbeiter/innen der Kita zusammen. Die Teilnahme ist freiwillig.

(2) Die Kinderversammlung tagt bei Bedarf. Sie wird durch den Kinderrat oder das pädagogische Team einberufen.

(3) Die Kinderversammlung wählt die Mitglieder für den Kinderrat.

(4) In der Kinderversammlung werden Themen besprochen, welche die gesamte Kita betreffen.

(5) Aus der Kinderversammlung können sich Projektgruppen bilden, welche die Ideen weiter besprechen, konkretisieren und dem Kinderrat zur Abstimmung vorgelegen.

§4 Kinderrat

(1) Der Kinderrat setzt sich aus 9 Kindern, davon 4 Sternen-, drei Sternschnuppen- und zwei Sonnenkindern sowie zwei pädagogischen Mitarbeiter/innen und der Leitung zusammen. Ein Mondgruppenkind kann zusätzlich als Gasthörer an der Sitzung teilnehmen.

(2) Die Kinder, welche dem Kinderrat angehören werden von der Kinderversammlung auf die Dauer von jeweils einem Kita-Halbjahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Bei vorzeitigem Rücktritt einzelner Vertreter des Kinderrates, wird die Nachfolge in der entsprechenden Gruppenbesprechung festgelegt.

(4) Der Kinderrat tagt alle zwei Wochen und bespricht alle wichtigen, die Kita betreffenden strukturellen und organisatorischen Dinge, welche die Kinder unmittelbar in ihrem Kita-Alltag betreffen.

(5) Beschlüsse werden durch Konsensverfahren erzielt bzw. wenn dies nicht gelingt durch einen einfachen Mehrheitsbeschluss.

(6) Die Ergebnisse werden durch Symbole und Schrift für alle Kinder und Erwachsene an einer zentralen Stelle sichtbar gemacht. Der Kinderrat informiert alle Kinder und Erzieher/innen ggf. zusätzlich in der Kinderversammlung oder den Gruppenbesprechungen über getroffene Vereinbarungen.

§5 Projektgruppen

(1) Projektgruppen bilden sich aus einem speziellen Anlass. Es können max. zehn Kinder teilnehmen, die sich für den Anlass oder das Thema interessieren.

- (2) Sollte die Anzahl der Kinder, die mitwirken möchten, zehn überschreiten, entscheidet das Los.
- (3) Die Dauer der Projektgruppen ist abhängig von der Planung, Umsetzung und Durchführung.
- (4) In der Projektgruppe werden Sprecher bestimmt, welche die Arbeitsergebnisse im Kinderrat oder ggf. in der Kinderversammlung vorstellen.

Abschnitt 2: Selbstbestimmungsrechte der Kinder

§ 7 Kleidung

Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, welche Kleidung sie im Innen- und Außenbereich der Kita tragen. Bei extremer Witterung, aus gesundheitlichen Aspekten sowie zu den Mahlzeiten und an den Waldtagen legen die pädagogischen Fachkräfte die Kleidung fest. Jedes Kind entscheidet für sich, ob und welche Fußbekleidung es für Drinnen wählt (Socken, barfuß, Hausschuhe). Ausgenommen von der Regelung sind die Mahlzeiten.

§ 8 Mahlzeiten

Über die Teilnahme am Frühstück und dem 3 Uhr-Snack entscheiden die Kinder selbst. Jedes Kind hat das Recht zu entscheiden, ob und wie viel es essen möchte, sofern keine gesundheitlichen oder religiösen Einschränkungen vorliegen und für alle Kinder genug da ist. In Abstimmung mit der Köchin können die Kinder die Auswahl der Mahlzeiten mitbestimmen.

Probieren wird angeboten, aber ohne Druck und Zwang. Die Kinder entscheiden mit, mit wem sie am Tisch sitzen und welcher Tischspruch ausgewählt wird. Die Erzieherinnen behalten sich das Recht vor, die Tischkultur festzulegen.

§ 9 Schlafen

Jedes Kind hat das Recht auf Ruhen und Schlafen. Die Dauer des Schlafes ist individuell vom Kind abhängig und kann bei Bedarf- in Absprache mit den Eltern-, zum Wohle des Kindes, angepasst werden. Kein Kind wird zum Schlaf gezwungen.

§ 10 Hygiene

Die Kinder haben das Recht mitzubestimmen, wann und von wem sie gewickelt werden möchten bzw. wann sie zur Toilette gehen. Die Kinder haben das Recht zu bestimmen, wann sie keine Windel mehr tragen möchten.

§ 11 Freispiel

Die Kinder haben das Recht, während der Freispielzeit-ausgenommen der Mittagsruhezeit- selbst zu entscheiden, wo sie was mit wem spielen möchten. Dies beinhaltet auch das Recht, nichts zu tun. Ausgenommen hiervon sind die verpflichtenden Angebote.

Die Kinder informieren eine Erzieherin darüber, wenn sie in die Turnhalle, nach draußen oder ins Bücherzimmer gehen. Die Erzieherinnen tragen Sorge für eine altersentsprechende Aufsicht.

Das Recht auf freie Ortswahl kann aus organisatorischen oder personellen Gründen eingeschränkt

werden oder wenn sich das Kind nicht an bestehende Regeln hält.

§ 12 Schultüten und Laternen

Die Kinder entscheiden, ob sie in der Kita eine Schultüte bzw. eine Laterne gestalten möchten. Wenn sie eine Schultüte oder Laterne basteln möchten, so tun sie dies nach ihren eigenen Vorstellungen.

§ 13 Beschwerden

Jedes Kind hat das Recht, Lob und Kritik zu äußern.

Alle Formen von Beschwerden der Kinder werden ernst genommen und in der Gruppenbesprechung oder in der Kinderversammlung thematisiert und bearbeitet.

Die pädagogische/n Mitarbeiter/innen verpflichten sich, die Kinder zu Beschwerden anzuregen und sie zu unterstützen diese vorzubringen.

Abschnitt 3: Mitbestimmungsrechte

§ 14 Kreise

Die Kinder haben das Recht bei der Gestaltung und der Themenauswahl sowie des zeitlichen Rahmens der Morgen- und Abschlusskreise mitzubestimmen. Die Kinder wirken an der Planung der Singkreise mit.

§ 15 Regeln

Die Kinder haben das Recht über die Regeln des Zusammenlebens in der Kita sowie über den jeweiligen Umgang mit Regelverletzungen, mitzuentcheiden. Die Durchführbarkeit von Regeln sollen sie anhand eigener Erfahrungen überprüfen können.

Dennoch werden von den pädagogischen Fachkräften Regeln festgelegt, die dem Schutz, der Sicherheit oder der Gesundheit der Kinder dienen.

§ 16 Projekte

Die Kinder haben das Recht über die Themenauswahl, den zeitlichen Ablauf und die Gestaltung von Projekten mitzuentcheiden. Projektthemen können auch von den pädagogischen Fachkräften vorgeschlagen werden oder sich aus aktuellen Anlässen ergeben.

§ 17 Feste

Die Kinder haben das Recht bei der Planung, Gestaltung aller Feste der Kita mitzuwirken. Welche Teilschritte die Kinder mitbestimmen, legen die Erzieherinnen vorab fest.

§ 18 Abschlussfahrt

Die Kinder bestimmen die Themenwahl, die Aktivitäten und deren Durchführung mit.

Abschnitt 4: Geltungsbereich und Inkrafttreten

§ 19 Geltungsbereich

Die vorliegende Verfassung gilt für die Kita „Die Kleinen Eichen“ e.V. in Rösrath. Die pädagogischen Mitarbeiter/innen verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten.

Es ist gewünscht, sich gegenseitig anzusprechen, wenn es zur Umsetzung der Verfassung Meinungsverschiedenheiten gibt und diese in Teamsitzungen einzubringen.

§ 20 Inkrafttreten

Die Verfassung tritt unmittelbar nach Unterzeichnung durch die Mitarbeiter/innen der Kita „Die Kleinen Eichen“ in Kraft.

Neue Mitarbeiter/innen müssen sich mit der Verfassung einverstanden erklären und diese ebenfalls unterschreiben.

Die Organe der Verfassung sollen spätestens zum 01.06.16 ihre Arbeit aufnehmen.

Abschnitt 5: Verfassungsänderungen

§ 21 Verfassungsänderungen

Die vorliegende Verfassung kann nur in einer Teamsitzung der pädagogischen Mitarbeiter/innen geändert werden.

Eine Änderung sowie die Erweiterung der Rechte der Kinder bedürfen einer Konsensentscheidung aller pädagogischen Mitarbeiter/innen.

Rösrath, 09.05.16

Unterschriften der pädagogischen Mitarbeiter/innen